

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 93

8. April 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 793/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 795/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse 6
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 796/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für denaturiertes Magermilchpulver 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 797/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1976/1977 eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder zu gewähren 8
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 798/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß 10
- Verordnung (EWG) Nr. 799/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 11
- Verordnung (EWG) Nr. 800/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 801/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	15
Verordnung (EWG) Nr. 802/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 803/76 der Kommission vom 7. April 1976 über Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtprämie an Rindfleisch-erzeuger im Wirtschaftsjahr 1976/1977	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 804/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 hinsichtlich der Denaturierung des Magermilchpulvers und seiner Beimischung in Mischfutter	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 805/76 der Kommission vom 7. April 1976 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24
Verordnung (EWG) Nr. 806/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	25
Verordnung (EWG) Nr. 807/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	27
Verordnung (EWG) Nr. 808/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	29
Verordnung (EWG) Nr. 809/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 810/76 der Kommission vom 7. April 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 793/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2482/75⁽³⁾, schreibt vor, daß der Preis, zu dem die unter die Interventionsregelung fallenden Erzeugnisse im Rahmen des Artikels 19 angekauft werden, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten errechnet wird. Damit diese Interventionsmaßnahmen für alle Erzeugnisse unter vergleichbaren Bedingungen vorgenommen werden, sollten die Anpassungskoeffizienten auch auf den Ankaufspreis von Erzeugnissen der Güteklasse I angewandt werden, falls es bei diesen Erzeugnissen keine mit Güteklasse II gibt.

Die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2481/75⁽⁵⁾, haben die Gewährung der Absatzprämie für Zitronen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1975/1976 ausgedehnt. Daher ist in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgeschrieben, daß für den gleichen Zeitraum bei der Berechnung des Referenzpreises für Zitronen die Transportkosten

unberücksichtigt bleiben. Der genannte Zeitraum ist zu kurz gewesen, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen beurteilen zu können. Sie sollten deshalb für ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung :

„(4) Bei einem Erzeugnis, das andere Handelsmerkmale als das für die Festsetzung des Grundpreises dienende Erzeugnis aufweist, wird der Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen der Vorschriften des Artikels 19 angekauft wird, mittels Anwendung von Anpassungskoeffizienten auf den Ankaufspreis errechnet.

Falls eine Güteklasse II nicht vorgeschrieben ist, werden die Anpassungskoeffizienten auch auf den Ankaufspreis von Erzeugnissen der Güteklasse I angewandt, und zwar dergestalt, daß die Interventionen unter Bedingungen erfolgen, die mit denen vergleichbar sind, denen die anderen Erzeugnisse unterliegen.

Die Anpassungskoeffizienten werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.“

Artikel 2

In Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird das Datum „31. Mai 1976“ durch das Datum „31. Mai 1977“ ersetzt.

In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten“ die Worte „und Zitronen“ eingefügt.

(1) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 3.

(4) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 1.

Artikel 3

Artikel 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 erhält folgende Fassung :

„Die Gewährung dieser Ausgleichszahlung ist jedoch bei Zitronen auf die vor dem 1. Juni 1977 ausgeführten Versendungen begrenzt.“

Artikel 4

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 werden nach den Worten „und Klementinen“ die Worte „sowie Zitronen“ eingefügt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Trotz Anwendung der Sanierungsmaßnahmen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/72 (3), vorgesehen sind, besteht auf den Gemeinschaftsmärkten für Äpfel und Birnen noch immer ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß ein Überangebot an Äpfeln der Sorten „Golden Delicious“, „Starking Delicious“ und „Imperatore“ und an Birnen der Sorte „Passa Crassana“ besteht.

Die Maßnahmen zur Marktstabilisierung sind nicht geeignet, derartigen Schwierigkeiten abzuwehren. Daher sollte das Produktionspotential dieser Sorten beeinflusst werden, um es soweit wie möglich den derzeitigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten für Gemeinschaftserzeugnisse anzupassen.

Um eine solche Aktion zu fördern, sind Anreize für die Erzeuger zu schaffen, die Produktion der genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise aufzugeben. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß die Mitgliedstaaten Prämien an die Erzeuger zahlen, die sich bereit erklären, ihre Pflanzungen von Äpfeln und Birnen der genannten Sorten ganz oder teilweise zu roden, und sich außerdem verpflichten, während eines bestimmten Zeitraums den Teil der Obstpflanzung, den sie behalten haben, nicht zu erweitern. Aus Billigkeitsgründen sollten die Verpflichtungen, die von den Empfängern der in der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 vorgesehenen Prämien übernommen werden, entsprechend angepaßt werden.

Die Rodeprämie muß so festgesetzt werden, daß den Kosten der Rodung und einer vorübergehenden Einkommenseinbuße Rechnung getragen wird.

Um die ordnungsmäßige Durchführung der Rodeprämienregelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich vorzusehen, daß die einzelstaatlichen Beihilfen, mit denen gleichartige Ziele wie mit dieser Regelung verfolgt werden, nur gewährt werden dürfen, wenn die entsprechenden Anträge vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind.

Alle geplanten Maßnahmen sind von gemeinschaftlichem Interesse und bezwecken, die Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages zu verwirklichen. Sie sind mithin eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (5).

Es ist angezeigt, die Ausgaben für die Rodeprämien gemeinschaftlich zu finanzieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Obsterzeuger der Gemeinschaft erhalten auf Antrag unter den nachstehend festgelegten Bedingungen eine Prämie für das Roden

- von Apfelbäumen der Sorten „Golden Delicious“, „Starking Delicious“ und „Imperatore“ und von Birnbäumen der Sorte „Passa Crassana“;
- von Bäumen anderer als der vorstehend genannten Sorten, wenn die Sorten für die Befruchtung der Sorten „Golden Delicious“, „Starking Delicious“, „Imperatore“ oder „Passa Crassana“ erforderlich sind.

Die Bedingungen für die Gewährung dieser Prämie, insbesondere in bezug auf die Mindestzahl der Bäume und deren Alter, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/76 (7), festgelegt.

(1) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 94 vom 29. 4. 1970, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(7) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

- (1) Die Anträge auf Gewährung von Prämien sind vor dem 1. November 1976 zu stellen.
- (2) Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet,
- die Äpfel- und Birnbäume, für die die Prämie beantragt wird, vor dem 1. April 1977 zu roden oder roden zu lassen,
 - für einen nach der Rodung beginnenden Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen seines Betriebes auf die Anlage von Apfel-, Birn- und Pfirsichbaumpflanzungen mit Ausnahme derjenigen zu verzichten, die nach Mitteilung an den betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf eine vollständige oder teilweise normale Erneuerung der Pflanzung auf den Flächen angelegt werden, die nach der Rodung, für die die Prämie gewährt wird, noch bepflanzt sind.

Artikel 3

- (1) Die Prämie wird nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 in unterschiedlicher Höhe festgesetzt, um unter anderem der Art des Wachstums der Bäume Rechnung zu tragen.

Sie beträgt höchstens 1 100 Rechnungseinheiten je gerodetes Hektar.

- (2) Die Prämie wird spätestens drei Monate, nachdem der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß er die Rodung tatsächlich vorgenommen hat, auf einmal gezahlt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten prüfen, ob der Empfänger der Prämie die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Verpflichtung eingehalten hat. Sie nehmen diese Prüfung in den letzten drei Monaten des nach der Rodung beginnenden Zeitraums von fünf Jahren vor.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über das Ergebnis dieser Prüfung.

Artikel 5

Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

Artikel 6

- (1) Die veranschlagten Gesamtkosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft betragen 8 550 000 Rechnungseinheiten.
- (2) Endzeitpunkt für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme ist der 1. April 1977.

Artikel 7

- (1) Für die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen werden Zuschüsse vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, gewährt.
- (2) Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattet den Mitgliedstaaten 50 v.H. der zuschufähigen Ausgaben.
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 8

- (1) Die Erstattungsanträge beziehen sich auf die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Laufe eines Kalenderjahres und werden der Kommission vor dem 1. Juli des darauffolgenden Jahres vorgelegt.
- (2) Die Kommission trifft über diese Anträge ein oder mehrere Male eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 9

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 treffen die Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um die Beträge wieder einzuziehen, die in den Fällen gezahlt wurden, in denen die in Artikel 2 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen mit und unterrichten sie insbesondere in regelmäßigen Abständen über den Stand der diesbezüglichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

- (2) Die wieder eingezogenen Beträge fließen den Einrichtungen oder Dienststellen zu, die ausgezahlt hatten; diese ziehen die Beträge von den Ausgaben, die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert werden, im Verhältnis der gemeinschaftlichen Finanzierung ab.
- (3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten tragen im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung die finanziellen Folgen, die sich daraus ergeben, daß die gezahlten Beträge nicht wieder eingezogen werden können.
- (4) Die wieder einzuziehenden Beträge können um Zinsen erhöht werden.
- (5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. April 1979 auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung der mit dieser Verordnung eingeführten Prämienregelung.

(2) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Änderung der Prämienregelung.

(3) Gegebenenfalls werden nach demselben Verfahren allgemeine Durchführungsvorschriften zu Artikel 4 festgelegt.

Artikel 11

Diese Verordnung steht der Gewährung von Beihilfen, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind und mit denen gleichartige Ziele wie mit dieser Verordnung erreicht werden sollen, nicht entgegen, sofern die Anträge auf Gewährung dieser Beihilfen vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

Artikel 12

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 erhält folgende Fassung:

- „b) für einen nach der Rodung beginnenden Zeitraum von fünf Jahren im Rahmen seines Betriebs auf die Anlage von Apfel-, Birn- und Pfirsichbaumpflanzungen mit Ausnahme derjenigen zu verzichten, die nach Mitteilung an den betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die vollständige oder teilweise normale Erneuerung der Pflanzung auf den Flächen angelegt werden, die nach der Rodung, für die die Prämie gewährt wird, noch bepflanzt sind“.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 795/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können für Erzeugnisse, die in frischem Zustand an den Verbraucher abgegeben werden sollen, Qualitätsnormen festgesetzt werden ; Anhang I der Verordnung enthält eine Liste der Erzeugnisse, die solchen Qualitätsnormen unterliegen.

Der Handel mit Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack) ist in einigen Erzeugermitgliedstaaten umfangreich und auf Gemeinschaftsebene beachtlich.

Es ist daher notwendig, auf dieses Erzeugnis alle Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 anzuwenden und insbesondere gemeinsame Qualitätsnormen festzulegen. Zu diesem Zweck muß dieses Erzeugnis in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Spalte „Gemüse“ des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird folgendes Erzeugnis hinzugefügt :

„Gemüsepaprika (Paprika ohne brennenden Geschmack)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. HAMILIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 79 vom 5. 4. 1976, S. 37.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 796/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für denaturiertes Magermilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 565/76⁽⁴⁾, sind insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilchpulver, das für Futterzwecke bestimmt ist, festgelegt. Nach dieser Vorschrift wird eine Beihilfe unter anderem für denaturiertes Magermilchpulver gewährt.

Um die für Futterzwecke verwendeten Magermilchpulvermengen beizubehalten und zu steigern, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Gewährung einer Beihilfe für das betreffende Erzeugnis, das nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zu Mischfutter verarbeitet wird, davon abhängig zu machen, daß dieses Mischfutter einen Mindest-

gehalt an Magermilchpulver aufweist. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, das denaturierte Magermilchpulver von der Gewährung der Beihilfe auszuschließen, da es sonst in einem späteren Stadium einem Mischfutter mit einem geringeren Magermilchpulvergehalt beigemischt werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt :

„(6) Nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann vorgesehen werden, daß bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 die Beihilfe für das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Erzeugnis nicht gewährt wird, wenn sie — unter Berücksichtigung des Ziels, die Magermilch- und Magermilchpulvermengen, die zu Futterzwecken verwendet werden, beizubehalten und zu steigern — die Wirksamkeit der Beihilfen für die anderen Erzeugnisse beeinträchtigen könnte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.

(4) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 797/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1976/1977 eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Interventionspreis bei Rindfleisch wurde für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 niedriger festgesetzt als der Preis, der sich bei Anwendung des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76⁽³⁾, ergibt. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, den Erzeugern, die Rinderaufzucht betreiben, erneut eine Beihilfe zu gewähren, um ihnen ein Einkommen zu gewährleisten, das die Erhöhung des Orientierungspreises wiedergibt.

Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, daß eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder, ausgenommen Kühe, mit Ursprung in der Gemeinschaft gewährt wird.

Diese Prämie bildet eine Intervention auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte⁽⁵⁾. Es ist jedoch angezeigt, die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft an der Finanzierung dieser Prämie zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 620/76⁽⁶⁾ genannten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, im Wirtschaftsjahr 1976/1977 zugunsten der Erzeuger eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder, ausgenommen Kühe, mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewähren.

(2) Die Prämie, die im Lauf der Zeit verschieden hoch sein kann, darf auf keinen Fall 45 Rechnungseinheiten pro ausgewachsenes Rind mit einem festzulegenden Durchschnittsgewicht übersteigen.

Sie wird so berechnet, daß im Fall ihrer Gewährung die Summe des Marktpreises, der in dem die Ermächtigung des Absatzes 1 in Anspruch nehmenden Mitgliedstaat festgestellt wird, und der tatsächlich gewährten Prämie im gesamten Wirtschaftsjahr durchschnittlich 85 % des in diesem Mitgliedstaat geltenden Orientierungspreises nicht übersteigt. Die Summe darf zu keiner Zeit 88 % des genannten Orientierungspreises übersteigen.

Artikel 2

Der Interventionsankaufspreis für Fleisch von Tieren, für die eine Prämie gewährt worden ist, wird um den Betrag der tatsächlich gewährten Prämie verringert.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finanziert der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft höchstens 25 % der Prämien, die zwischen dem 1. September 1976 und dem Ende des Wirtschaftsjahres 1976/1977 tatsächlich gewährt werden.

Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Bestimmungen können insbesondere folgendes betreffen :

- a) die Definition der Kategorien und Qualitäten von Tieren, für die eine Prämie gewährt werden kann,
- b) die Maßnahmen, die erforderlich sind, um in bezug auf lebende Tiere und Fleisch Störungen des Handelsverkehrs infolge der Anwendung der Prämienregelung zu vermeiden,
- c) die Bedingungen, unter denen die Prämien bei der ersten Vermarktung ausgewachsener Schlachtrinder gewährt werden können.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. März 1976.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 798/76 DES RATES

vom 6. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 des Rates vom 15. März 1976 über allgemeine Regeln für die Destillation von Tafelwein, für den der Destillationsvertrag vor dem 15. April 1976 genehmigt werden muß⁽³⁾, ist erstens vorgeschrieben, daß die Interventionsstelle dem Erzeuger einen Betrag in Höhe von 40 % des Ankaufspreises zahlt, und zweitens, daß bei Lieferung der im Vertrag genannten Weinmenge an die Brennerei diese dem Erzeuger die Differenz zwischen dem Mindestankaufspreis und der in Artikel 6 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Beihilfe zahlt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei Anwendung dieser Maßnahmen sind die betreffenden Bestimmungen zu präzisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Absätze 3 und 4 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 567/76 erhalten folgende Fassung :

„(3) Die Interventionsstelle zahlt dem Erzeuger binnen 15 Tagen nach der Genehmigung einen Betrag in Höhe von 40 % des Mindestankaufspreises der Weinmenge, die in dem genehmigten Vertrag nach Artikel 1 Absatz 1 genannt ist ; dieser Betrag ist auf die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehene Beihilfe anzurechnen.

(4) Bei Lieferung der in dem Vertrag nach Artikel 1 Absatz 1 genannten Weinmenge an die Brennerei zahlt diese dem Erzeuger mindestens die Differenz zwischen dem in Absatz 1 genannten Mindestankaufspreis und der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Beihilfe.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. April 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 198 vom 29. 7. 1975, S. 19.

(3) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 799/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 38/76⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	41,34
10.01 B	Hartweizen	69,56 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	48,45 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	31,31
10.04	Hafer	31,70
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	37,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	11,26
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	29,47 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	40,58 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	69,74
11.01 B	Mehl von Roggen	79,71
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	118,39
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	73,97

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 800/76 DER KOMMISSION
vom 7. April 1976
zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt wor-
den.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefüg-
ten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Ab-
schöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0,43
10.02	Roggen	0	1,99	1,99	1,99
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,80	0,80	1,20
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 801/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

**zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für
Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1102/75⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Text sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden.

Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾ definiert.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann in der Zwischenzeit geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 und nicht denaturierten Erzeugnisse wird auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

—
ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs-betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker : (a) Kandiszucker (b) andere Rohzucker	2,50 3,22 ⁽¹⁾ 1,35 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 802/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 des Rates vom 24. Juli 1973 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 sieht vor, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 vom Hundert des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 ⁽⁴⁾ gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Januar, Februar und März 1976 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 7. 9. 1973, S. 99.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 803/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

über Durchführungsvorschriften für die Gewährung einer Schlachtpremie an
Rindfleischerzeuger im Wirtschaftsjahr 1976/1977

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1976/1977 eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder zu gewähren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 sind die nicht in der Verordnung (EWG) Nr. 620/76⁽²⁾ genannten Mitgliedstaaten ermächtigt, im Wirtschaftsjahr 1976/1977 zugunsten der Erzeuger eine Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder, ausgenommen Kühe, mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewähren. Es empfiehlt sich zu verlangen, daß diese Prämie ausschließlich für Tiere zuerkannt wird, die in der Gemeinschaft geboren und aufgezogen wurden und in demjenigen Mitgliedstaat geschlachtet werden, der die Prämie gewährt. Unter bestimmten Voraussetzungen sollte jedoch gestattet werden, daß diese Prämie für Tiere gewährt wird, die im Vereinigten Königreich geboren und aufgezogen wurden, aber in Irland geschlachtet werden.

Es ist ferner sicherzustellen, daß das Fleisch von Tieren, für welche die oben vorgesehene Prämie gewährt wird, im Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht Gegenstand von Interventionskäufen werden kann.

Außerdem ist die Berechnungsweise des in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 vorgesehenen Höchstbetrags zu regeln.

Die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Prämien sind Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁴⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Kategorien, Qualitäten und unteren Gewichtsgrenzen der Tiere fest, für welche die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 vorgesehene Prämie gewährt werden darf. Die untere Gewichtsgrenze darf nicht unter 330 kg Lebendgewicht liegen.

(2) Der in Absatz 2 des gleichen Artikels genannte Höchstbetrag gilt für Tiere, deren Gewicht dem in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats im Laufe eines bestimmten Zeitraums festgestellten Durchschnittsgewicht aller prämiengünstigten Tiere entspricht.

Bei einem Tier, dessen Gewicht über dem Durchschnitt liegt, entspricht der tatsächliche Höchstbetrag in Rechnungseinheiten dem 45fachen des Koeffizienten, der das Verhältnis zwischen dem Gewicht dieses Tieres und dem genannten Durchschnittsgewicht ausdrückt.

Der in Absatz 1 genannte Zeitraum und die Durchschnittsgewichte werden nach dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Verfahren festgelegt.

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über die Entsprechung zwischen Schlacht- und Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Darbietungsform des Schlachtkörpers.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der in Artikel 1 bezeichneten Prämie nach der ersten Vermarktung zum Zweck der Schlachtung vorsehen.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen dies der Kommission mit.

(2) Tiere, für welche die Prämie gewährt wird, sind binnen 28 Tagen nach dem Tag der ersten Vermarktung im Vermarktungsjahr 1976/1977 zu schlachten. Die betreffenden Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, damit die Tiere auf dauerhafte Weise gekennzeichnet werden.

zeichnet werden und nicht erneut zum Gegenstand einer Prämiengewährung gemacht werden können.

(3) Im Bedarfsfall treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereinziehung eines der gezahlten Prämie entsprechenden Betrages.

Artikel 3

(1) Prämienbegünstigt im Sinne von Artikel 1 sind nur in der Gemeinschaft geborene und aufgezogene Tiere, die in dem Mitgliedstaat geschlachtet werden, der die Prämie gewährt.

(2) Das Vereinigte Königreich darf jedoch die Prämie für dort geborene und aufgezogene Tiere, die in Irland geschlachtet wurden, gewähren, wenn der Beweis der Abschachtung in Irland mittels einer Bescheinigung erbracht wird, ausweislich deren die Tiere während des in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zeitraums geschlachtet worden sind.

Artikel 4

(1) Rindfleisch von Tierkategorien, die in einem Mitgliedstaat prämieneberechtigt sind, der von der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 genannten Ermächtigung Gebrauch macht, wird von den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten nicht angekauft.

Rindfleisch, das von Schlachtungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 stammt, kann weder für Interventionsmaßnahmen angekauft werden, noch können die in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das in Absatz 1 genannte Fleisch zur Intervention in dem Mitgliedstaat angeboten, der von der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch macht, so zahlt der Verkäufer bei Vorführung des Fleisches von prämienebegünstigten Tieren den zuständigen Behörden einen Betrag in Höhe der in diesem Mitgliedstaat am Schlachttag geltenden Prämie.

Artikel 5

Gewährt das Vereinigte Königreich die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 vorgesehene Prämie, so treffen Irland und das Vereinigte Königreich Vorkehrungen, damit das aus Irland stammende und für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmte Fleisch von ausgewachsenen prämienebegünstigten Rindern in den Genuß der gleichen finanziellen Vorteile kommt, die auf Grund der im selben Arti-

kel vorgesehenen Prämie für das Fleisch von im Vereinigten Königreich geschlachteten Tieren gewährt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten, die die Prämie gewähren, treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten, die die Prämie gewähren, teilen der Kommission die zur Durchführung der Prämienregelung getroffenen Maßnahmen spätestens 10 Tage nach dem Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung mit.

(2) Die Mitgliedstaaten, die die Prämie gewähren, teilen der Kommission

a) im Laufe der Woche, auf die sich die Mitteilungen beziehen, die voraussichtliche Höhe der Prämie mit, die sie für die betreffende Woche unter Berücksichtigung der Marktentwicklung sowie der Vorschrift des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 zu gewähren beabsichtigen,

b) spätestens 15 Tage nach Ablauf der Woche, auf die sich die Mitteilungen beziehen, die Anzahl sowie das annähernde Gewicht der Tiere mit, für die in der betreffenden Woche der Anspruch auf die Prämie erworben wurde, und zwar aufgeschlüsselt nach den gemäß Artikel 1 festgelegten Kategorien, ferner den Betrag der tatsächlich gewährten Prämien.

Artikel 8

(1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 797/76 erfolgt die Finanzierung durch den EAGFL für die Tiere, für die der Anspruch auf die Prämie vom 1. September 1976 bis Ende des Wirtschaftsjahres 1976/1977 erworben wurde.

(2) Die von den Mitgliedstaaten in den Fällen des Artikels 2 Absatz 3 sowie des Artikels 4 Absatz 2 zurückerstatteten Beträge werden nach Abzug der Kosten des EAGFL deklariert, und zwar im gleichen Verhältnis, in dem diesen Beträgen entsprechende Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaftsfinanzierung eingesetzt wurden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 15. März 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 804/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 hinsichtlich der Denaturierung des Magermilchpulvers und seiner Beimischung in Mischfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 453/73 ⁽⁴⁾, nennt in Artikel 1 Absatz 3 die Erzeugnisse, deren Vorhandensein in unverarbeitetem Magermilchpulver oder in einer Magermilchpulvermischung die Gewährung einer Beihilfe ausschließt. Um eine reibungslose Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist ⁽⁵⁾, zu ermöglichen, muß die Liste dieser Erzeugnisse ergänzt werden, um das gemäß der vorgenannten Verordnung verwendete Magermilchpulver von der Beihilfegewährung auszunehmen.

Um die für Futterzwecke verwendeten Magermilchpulvermengen beizubehalten und womöglich zu steigern, empfiehlt es sich, für die Gewährung der Beihilfe einen Mindestgehalt an Magermilchpulver vorzuschreiben. Es bedarf dazu bestimmter Anpassungen, wenn die Maßnahme erfolversprechend sein soll ; vor allem müssen alle bei einer Denaturierung beihilfefähigen Magermilchpulvermengen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 beschränkt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 115 vom 17. 3. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 werden die drei Gedankenstriche durch folgende Gedankenstriche ergänzt :

- „— Ölkuchen,
- Fischmehl,
- Fischöl,
- Eisensulfat,
- Kupfersulfat.“

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt :

„(4) Für Magermilchpulver, das in der Zeit vom 15. April 1976 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1976/1977 gemäß Artikel 2 und 3 denaturiert wird, wird die Beihilfe dem betreffenden Betrieb nur für die Mengen gewährt, die im jeweiligen Monat diejenigen Mengen nicht überschreiten, die der Betrieb im entsprechenden Monat des Vorjahres unter der in Artikel 3 genannten Kontrolle denaturiert hat.“

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Magermilchpulver wird denaturiert, indem unter gleichmäßiger Verteilung im Gemisch je 100 kg Magermilchpulver 2,5 kg Luzernegrünmehl oder Grasgrünmehl mit einem Anteil von mindestens 70 v.H. Partikeln, die 300 Mikron nicht überschreiten, zugesetzt werden.“

Artikel 4

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 wird wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 :

— erhält Buchstabe a) folgende Fassung :

- „a) die mindestens 60 und höchstens 70 Gewichtshundertteile Magermilchpulver enthalten, dem mindestens zugesetzt sind
- 5 Gewichtshundertteile milchfremde Fette und mindestens 2 Gewichtshundertteile Stärke oder Quellstärke oder
 - 2,5 Gewichtshundertteile milchfremde Fette und mindestens 2 Gewichtshundertteile Stärke oder Quellstärke, falls je 100 kg Magermilchpulver 2,5 kg Luzernegrünmehl oder Grasgrünmehl mit einem Anteil von mindestens 70 v.H. Partikeln, die 300 Mikron nicht überschreiten, zugesetzt worden ist,”
- wird am Ende folgender Unterabsatz angefügt :
„Der unter Buchstabe a) genannte Höchstgehalt an Magermilchpulver von 70 Gewichtshundertteilen kann von denjenigen Mitgliedstaaten bis zu 80 Gewichtshundertteilen erhöht werden, auf deren Gebiet im Milchwirtschaftsjahr 1975/1976 beihilfenbegünstigtes Mischfutter mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 v.H. hergestellt worden ist.”

2. Am Ende des Absatzes 2 wird folgender Unterabsatz angefügt :
- „d) der Magermilchpulvergehalt in dem Enderzeugnis.”
3. Am Ende des Absatzes 4 werden folgende Worte angefügt :
- „oder nicht Gegenstand der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 gewesen ist.”

Artikel 5

In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :

„Die Zulassung wird widerrufen, sobald diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen ; sie kann widerrufen werden, wenn festgestellt wurde, daß das betreffende Unternehmen eine sich aus dieser Verordnung ergebende Verpflichtung nicht erfüllt hat.”

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 15. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 805/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.04, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafronds gewährt. Dieser entspricht gleich 166 v.H. der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und im Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafronds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafronds liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnungen können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder jederzeit wiederingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, ist der Plafrond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 117 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 58,500 Tonnen. Am 5. April 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 3004/75, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiederingzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 11. April 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3004/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiederingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, andere als aus Baumwolle

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 806/76 DER KOMMISSION
vom 7. April 1976
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenöhlhaltige Erzeugnisse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 303/74 des Rates vom 4. Februar 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Marokko⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 751/76⁽⁷⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 751/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Einfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, in Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72, in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 und in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 303/74 genannten Abschöpfungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 34 vom 7. 2. 1974, S. 4.

(7) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1976, S. 53.

ANHANG

Auf vom 8. April 1976 an erfolgte Einfuhren anwendbare Abschöpfungen in RE/100 kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vollständig in einem dieser Länder gewonnene und aus einem dieser Länder unmittelbar in die Gemeinschaft beförderte Erzeugnisse			Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft beför- dert worden sind	Drittländer
	Griechenland	Marokko	Tunesien		
07.01 N II	8,377	14,377	14,377	15,077	14,377
07.03 A II	8,377	14,277	14,277	15,077	14,277
15.07 A I a)	42,820	76,068	76,068	79,268	79,268
15.07 A I b)	57,480	102,110	102,110	108,110	108,110
15.07 A II a)	38,077	68,030 ^{(1)(*)}	68,030 ^{(1)(*)}	68,530 ^(*)	68,530 ^(*) (*)
15.07 A II b)	38,077	68,030 ^{(1)(*)}	68,030 ^{(1)(*)}	68,530 ^(*)	68,530 ^(*) (*)
15.17 A I	19,039	34,265	34,265	34,265	34,265
15.17 A II	30,462	54,824	54,824	54,824	54,824
23.04 A ⁽⁴⁾	3,046	5,482	5,482	5,482	5,482

⁽¹⁾ Die bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses zu erhebende Abschöpfung wird bestimmt durch die Verordnungen (EWG) Nr. 303/74 und (EWG) Nr. 1912/74 des Rates und die Verordnungen (EWG) Nr. 1936/75 und (EWG) Nr. 1937/75 der Kommission.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf anderes als raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Spanien oder in der Türkei gewonnen und unmittelbar von einem dieser Länder in die Gemeinschaft befördert wurde, ist bestimmt worden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/70 und (EWG) Nr. 306/74 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1938/75 der Kommission.

^(*) Die zu dieser Tarifstelle gehörenden Erzeugnisse sind durch die Verordnungen (EWG) Nr. 618/72 und (EWG) Nr. 3366/75 der Kommission geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 86/76, definiert.

⁽⁴⁾ Gemäß Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 und (EWG) Nr. 602/76 wird bei der Einfuhr von Olivenölkuchen und anderen Rückständen der Tarifstelle 23.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem Ölgehalt von höchstens 3 % keine Abschöpfung erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 807/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 383/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 738/76⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 der Richtpreis und der monatliche Erhöhungsbetrag für September 1976 für Raps und Rübsen noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1976 nur vorläufig auf Grund des für die Monate Juli, August und September 1975 geltenden Richtpreises und auf Grund der monatlichen Erhöhung für September 1975 berechnet werden; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschafts-

jahr 1976/1977 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 383/76 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1976 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 8. April 1976 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für September 1976 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 33.

(4) ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1976, S. 31.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 8. April 1976

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	9,980	5,410
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat April 1976	9,980	5,410
— für den Monat Mai 1976	9,980	5,410
— für den Monat Juni 1976	9,980	5,330
— für den Monat Juli 1976	7,601	5,250
— für den Monat August 1976	7,402	—
— für den Monat September 1976	7,702	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 808/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3477/73⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeiträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/75⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 383/76 der Kommission vom 20. Februar 1976 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 807/76⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 28. 12. 1973, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1975, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 33.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblattes.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
8. April 1976

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	17,650
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat April 1976	17,650
— für den Monat Mai 1976	17,650
— für den Monat Juni 1976	17,650
— für den Monat Juli 1976	17,929
— für den Monat August 1976	18,128
— für den Monat September 1976	18,128

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,21978 DM
1 RE =	3,35507 hfl
1 RE =	48,6572 bfrs/lfrs
1 RE =	5,86331 ffrs
1 RE =	7,57828 dkr
1 RE =	0,648891 £Stg.
1 RE =	0,648891 Ir£
1 RE =	1054,50 Lit

VERORDNUNG (EWG) Nr. 809/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1976, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,06
	II. Rohzucker	4,51 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,06
	II. Rohzucker	4,51 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 810/76 DER KOMMISSION

vom 7. April 1976

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 704/76⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 792/76⁽⁶⁾, festgesetzt worden.Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 704/76 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. April 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 92 vom 7. 4. 1976, S. 21.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. April 1976 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A	5,46 ⁽¹⁾	3,96 ⁽¹⁾⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	59,58	54,58
11.01 D ⁽²⁾	61,07	56,07
11.01 G ⁽²⁾	27,50	22,50
11.02 A III ⁽²⁾	59,58	54,58
11.02 A IV ⁽²⁾	61,07	56,07
11.02 A VII ⁽²⁾	27,50	22,50
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	51,01	48,51
11.02 B I a) 2 aa)	34,27	31,77
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	58,57	56,07
11.02 B I a) 3 ⁽²⁾	22,50	20,00
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	51,01	48,51
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	58,57	56,07
11.02 B I b) 3 ⁽²⁾	22,50	20,00
11.02 B II a) ⁽²⁾	57,32	54,82
11.02 C I ⁽²⁾	68,45	65,95
11.02 C III ⁽²⁾	80,80	75,80
11.02 C IV ⁽²⁾	52,34	49,84
11.02 C VI ⁽²⁾	22,50	20,00
11.02 D I ⁽²⁾	44,54	42,04
11.02 D III ⁽²⁾	33,43	30,93
11.02 D IV ⁽²⁾	34,27	31,77
11.02 D VI ⁽²⁾	15,25	12,75
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	33,43	30,93
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	34,27	31,77
11.02 E I a) 3 ⁽²⁾	15,25	12,75
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	65,64	60,64
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	67,30	62,30
11.02 E I b) 3 ⁽²⁾	27,50	22,50
11.02 E II a) ⁽²⁾	79,20	74,20
11.02 F I ⁽²⁾	79,20	74,20
11.02 F III ⁽²⁾	59,58	54,58
11.02 F IV ⁽²⁾	61,07	56,07
11.02 F VII ⁽²⁾	27,50	22,50
11.02 G I	35,92	30,92
11.06 A	7,96	2,46 ⁽⁵⁾
11.07 A I a)	82,37	73,37
11.07 A I b)	63,82	54,82
11.07 A II a)	62,97 ⁽⁴⁾	53,97
11.07 A II b)	49,33	40,33
11.07 B	56,00 ⁽⁴⁾	47,00
11.08 A III	71,82	54,82
11.09 A	249,68	99,68
11.09 B	249,68	99,68

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen.
- einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2755/75 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 0,45 Rechnungseinheiten je 100 kg verringert.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.06 A, ex 11.06 B I und II,
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht

Preis in EWA-Rechnungseinheiten

EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	1,45
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	1,00
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kalt gewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	0,50
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehaltes von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,50
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	0,85
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	1,00
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle, Blatt 1—3	2,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	0,50
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	0,50
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	0,50
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	0,50

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt :

Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahl-erzeugnisse	0,85
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	1,15
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	0,85
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	0,50
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	0,50
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	0,50
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	0,50
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	0,50
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	0,50
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	0,35
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	0,70
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	0,50
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	0,50
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	0,50
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	0,85
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	1,70
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	0,50
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	0,35

EURONORM	20-60	Einteilung und Benennung von Stahlsorten	0,35
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	0,50
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	0,85
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	1,15
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	0,50
EURONORM	27-70	Kurzbenennung von Stählen (zweite Ausgabe)	0,85
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	1,00
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	0,85
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,50
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,85
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,35
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangan- gehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	0,50
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,50
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	0,70
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	0,70
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	0,50
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	1,00
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	6,35
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	0,35
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	0,35
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	0,35
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	0,50
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	0,35

EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	0,35
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	0,35
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	0,35
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbbrundstahl und Flachhalbrundstahl	0,35
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	0,35
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	0,85
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	0,85
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	0,70
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	0,85
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	0,35
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	2,15
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	1,85
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	1,80
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	1,65
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	1,15
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	0,85
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	0,50
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	0,50
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	0,50
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngroße von Stählen	3,00
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	0,50
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	0,50
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	1,65

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

- | | |
|--|---|
| <i>in der Bundesrepublik Deutschland :</i> | Beuth-Vertrieb GmbH
1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4-7 |
| <i>in Belgien und Luxemburg :</i> | Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles |
| <i>in Frankreich :</i> | Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense |
| <i>in Italien :</i> | Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano |
| <i>in den Niederlanden :</i> | Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Rijswijk (ZH), Polakweg 5 |

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003 — Luxemburg 1, zu wenden.